

7.3 Revisionsstandards

(1) Sofern ein Mitarbeiter der Innenrevision an einem zu prüfenden Vorgang oder zu prüfenden Unterlagen mitgewirkt hat oder davon betroffen ist, darf er an dieser Prüfung nicht mitwirken und ist hiervon ausgeschlossen. Ist der Leiter der Innenrevision hiervon selbst betroffen, werden seine Aufgaben für diesen Prüfungsvorgang von seinem Vertreter wahrgenommen. Die Mitarbeiter der Innenrevision haben deren Leiter unverzüglich zu verständigen, wenn sie von einem Prüfungsvorgang selbst betroffen sind.

(2) Die Prioritätensetzung für die Regelprüfungen nach Ziffer 7.2 Abs. 2 erfolgt entsprechend des nach einer Risikoanalyse festgestellten Risikopotentials (risikoorientierter Prüfungsansatz). Nach der vorgenommenen Risikoanalyse legt die Innenrevision der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle jährlich Vorschläge für Regelprüfungen (Prüfthemenvorschläge) zur Billigung vor.

(3) Die Innenrevision soll ihre Prüfungen vor Beginn bei der Leitung der geprüften Organisationseinheiten schriftlich ankündigen. Sie hat das Recht, Prüfungen ohne Ankündigung durchzuführen, insbesondere dann, wenn die Prüfungen anlassbezogen durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Leitung der geprüften Organisationseinheit nach Beginn der Prüfung informiert.

(4) Die Innenrevision hat im Rahmen ihrer Prüfungen ein jederzeitiges und uneingeschränktes Prüfungs- und Informationsrecht bezogen auf alle Vorgänge. Die einer Prüfung unterzogenen Organisationseinheiten sind zur Vorlage aller von der Innenrevision für die Prüfung als relevant angesehenen Unterlagen und Dateien sowie die Erteilung umfassender Auskünfte verpflichtet. Die Prüfer der Innenrevision sind berechtigt, ohne Einhaltung des Dienstweges in alle papiergebundenen und elektronischen Akten, Listen, Karteien, Pläne und sonstige Vorgänge der geprüften Organisationseinheit Einsicht zu nehmen, Personen zu befragen und Auskünfte einzuholen.

(5) Den Ablauf der Prüfung sowie deren Ergebnis dokumentiert die Innenrevision in einem schriftlichen Prüfbericht, den sie der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle vorlegt. Vor der Vorlage des Prüfberichts soll dem Leiter der geprüften Organisationseinheit unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Darüber hinaus spricht die Innenrevision im Prüfbericht Empfehlungen aus und überwacht im Rahmen einer Nachschau deren Umsetzung.

(6) Personenbezogene oder andere besonders geschützte Daten sind nur insoweit in die Prüfberichte aufzunehmen, als sie zu deren Verständnis oder Bearbeitung notwendig sind. Werden Prüfberichte anderen Stellen als der geprüften Stelle zur Kenntnis gegeben, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten und der Interessenlagen zu prüfen, ob die geschützten Daten vorher unkenntlich zu machen sind.

(7) Werden im Rahmen einer Prüfung konkrete Anhaltspunkte bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, bricht die Innenrevision die Prüfung unverzüglich ab und sichert die für die Sachverhaltsaufklärung notwendigen Unterlagen. Über den Abbruch der Prüfung und die bestehenden Verdachtsmomente ist die Leitung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung unverzüglich zu unterrichten, die dann über die Abgabe des Sachverhalts an die zuständige Staatsanwaltschaft entscheidet. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und bei Beschäftigten, auf die das Beamtenrecht Anwendung findet zusätzlich nach den Bestimmungen des Thüringer Disziplingesetzes.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter.

8.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Erfurt, den 08.01.2019

Bodo Ramelow
Der Ministerpräsident

Georg Maier
Der Minister für Inneres
und Kommunales

Ministerium für Inneres und Kommunales
Erfurt, 10.01.2019
Az.: 1181-2/2018
ThürStAnz Nr. 5/2019 S. 275 – 280

36

Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Spenden und Schenkungen in der öffentlichen Verwaltung des Freistaats Thüringen

Inhaltsverzeichnis:

1 Allgemeine Regelungen

- 1.1 Zweck der Richtlinie
- 1.2 Anwendungsbereich
- 1.3 Begriffsbestimmungen

2 Umgang mit Sponsoring, Spenden und Schenkungen

- 2.1 Allgemeine Grundsätze
- 2.2 Zulässigkeit von Sponsoring
- 2.3 Verfahren bei Sponsoring
- 2.4 Zulässigkeit und Verfahren bei Spenden und Schenkungen
- 2.5 Sponsoringbericht

3 Schlussbestimmungen

- 3.1 Gleichstellungsbestimmung
- 3.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Zweck der Richtlinie

Zweck dieser Richtlinie ist es, einen verlässlichen Handlungsrahmen sowie Rechtssicherheit im Umgang mit Sponsoring, Spenden und Schenkungen zu schaffen und damit verbun-

denen möglichen Korruptionsrisiken vorzubeugen. Bürger-schaftliches Engagement von Einzelpersonen oder privat-wirtschaftlichen Unternehmen in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen kann zur Förderung und Unterstützung von Zielen der Verwaltung des Freistaats Thüringen beitragen und ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Gleichwohl muss die öffentliche Verwaltung jeden Anschein fremder Einflussnahme vermeiden, um ihre Integrität und Neutralität zu wahren. Öffentliche Ausgaben sind grundsätzlich durch Haushaltsmittel zu finanzieren. Daher hat die öffentliche Verwaltung über die Annahme von Geld oder geldwerten Leistungen grundsätzlich restriktiv und nach Maßgabe der in dieser Richtlinie statuierten Regelungen zu entscheiden.

1.2 Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, für öffentliche Stellen.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne dieser Richtlinie sind die Behörden und Einrichtungen des Landes und, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten, Jugendarrestanstalten und Gnadenstellen) sowie die sonstigen der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Der Freistaat Thüringen wirkt darauf hin, dass in Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen er als Anteilseigner oder Gesellschafter beteiligt ist, diese Richtlinie sinngemäß angewendet wird.

(4) Dem Thüringer Landtag, dem Thüringer Rechnungshof sowie den der Aufsicht des Landes unterstehenden Gebietskörperschaften wird die Anwendung dieser Richtlinie empfohlen.

1.3 Begriffsbestimmungen

(1) Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung durch Dritte, zum Beispiel Privatpersonen, Unternehmen oder Vereine (Sponsor), an eine öffentliche Stelle (Gesponsorierter), die neben dem Motiv der Förderung der öffentlichen Stelle auch wirtschaftliche Interessen verfolgen. Die Gegenleistung besteht in der Möglichkeit der Profilierung des Sponsors in der Öffentlichkeit über das gesponserte Produkt (Imagegewinn, kommunikative Nutzung).

(2) Spenden sind Zuwendungen Dritter an öffentliche Stellen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52, 53, 54 der Abgabenordnung in Form von Geld oder geldwerten Leistungen ohne Gegenleistung des Empfängers.

(3) Schenkungen sind sonstige Zuwendungen Dritter an öffentliche Stellen ohne Gegenleistung.

2 Umgang mit Sponsoring, Spenden und Schenkungen

2.1 Allgemeine Grundsätze

Im Zusammenhang mit Sponsoring, Spenden und Schenkungen an öffentliche Stellen sind folgende allgemeine Grundsätze zu beachten:

- die Wahrung der Neutralität, der Integrität und des Ansehens der öffentlichen Stelle,
- die Vermeidung des Anscheins fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben,
- keine Unvereinbarkeit der Aufgaben der öffentlichen Stelle mit den Interessen des Gebers,
- vollständige Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben,

- die Vorbeugung gegen jede Form der Korruption und unzulässiger Beeinflussung.

2.2 Zulässigkeit von Sponsoring

(1) Sponsoring ist unter Beachtung der in Ziffer 2.1 genannten allgemeinen Grundsätze zulässig, insbesondere in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation des Freistaats Thüringen im In- und Ausland, Kultur, Sport, Gesundheit, Umweltschutz, Bildung und Wissenschaft.

(2) Sponsoring ist immer dann unzulässig, wenn der Anschein entstehen könnte, Verwaltungshandeln würde durch Sponsoringleistungen beeinflusst werden. Ein solcher Anschein liegt insbesondere vor bei Sponsoring

- im unmittelbaren Zusammenhang mit folgenden überwiegend hoheitlichen Kernaufgaben der öffentlichen Stellen nach Ziffer 1.2 Abs. 2:

- Vornahme ordnungsrechtlicher Maßnahmen oder Erteilung von Genehmigungen sowie Ausübung sonstiger eingriffsverwaltender Tätigkeiten,
- Ausübung aufsichtsrechtlicher Befugnisse,
- Bewilligung von Fördermitteln,
- Durchführung öffentlicher Planungsaufgaben,
- Vergabe von Leistungen öffentlicher Träger der Wohlfahrts-pflege,
- Durchführung schulischer oder berufsbezogener Prüfungen oder Eignungsprüfungen,
- Wahrnehmung der Aufgaben der Verfassungsschutz- und Polizeibehörden mit Ausnahme der polizeilichen Kriminalprävention und der Verkehrserziehung,

- zugunsten der Gerichte, Staatsanwaltschaften, des Justizvollzugs,

- zugunsten der Finanzverwaltung sowie

- im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge.

(3) Die dauerhafte Überlassung von Personal an eine öffentliche Stelle im Wege des Sponsorings oder die Finanzierung von Personalkosten, mit Ausnahme von Praktikantenvergütungen, im Wege des Sponsorings ist ausgeschlossen. Das Verbot der Finanzierung von Stellen und Planstellen gilt nicht für Stiftungsprofessuren im Hochschulbereich.

(4) Im Zusammenhang mit Sponsoring dürfen keine Zusatzausgaben oder Folgekosten entstehen, die dem Willen des Haushaltsgesetzgebers zuwiderlaufen.

2.3 Verfahren bei Sponsoring

(1) Zulässige Sponsoringmaßnahmen sind immer schriftlich zu vereinbaren (Sponsoringvertrag). In Sponsoringverträgen sind Leistung und Gegenleistung genau zu bezeichnen. Es muss ausgeschlossen sein, dass der Sponsor Vorgaben für die Erledigung der öffentlichen Aufgaben macht oder sonst darauf Einfluss nehmen kann. Die öffentliche Stelle darf sich ausschließlich zur Nennung des Namens, der Firma oder Marke des Sponsors sowie der Präsentation seines Logos und sonstiger Kennzeichen des Sponsors verpflichten. Bei der Annahme von Sponsoringleistungen dürfen über den Inhalt der Vereinbarungen hinaus keine weiteren Verpflichtungen der öffentlichen Stelle begründet oder Erwartungen geweckt werden.

(2) Sponsoringverträge von Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der jeweiligen obersten Landesbehörde. Diese kann die Befugnis delegieren. Soll das Sponsoring der Behörde oder Einrichtung zugutekommen, an die die Einwilligung-

befugnis delegiert ist, muss zuvor die Einwilligung der zuständigen dienstaufsichtsführenden Behörde eingeholt werden. Dies gilt nicht für Sponsoringverträge der Hochschulen des Freistaats Thüringen. Diese werden von der zuständigen Innenrevision der Hochschule geprüft und vom Kanzler der Hochschule gezeichnet.

(3) Liegen mehrere Angebote für Sponsoring vor, müssen bei der Auswahl des Sponsors stets die Wettbewerbs- und Chancengleichheit gewahrt werden. Bei der Auswahlentscheidung ist auf Neutralität und regelmäßigen Wechsel des Sponsors zu achten. Die Auswahlentscheidung ist aktenkundig zu dokumentieren.

(4) Bei der Vereinnahmung und Verausgabung von Sponsoringleistungen sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere das Trennungsprinzip) zu beachten. Je nach Art und Umfang kann Sponsoring eine wirtschaftliche Tätigkeit der öffentlichen Stelle darstellen, die der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

2.4 Zulässigkeit und Verfahren bei Spenden und Schenkungen

Die Grundsätze für die Zulässigkeit (Ziffer 2.2) und das Verfahren bei Sponsoring (Ziffer 2.3) gelten sinngemäß auch für Spenden und Schenkungen. Abweichend davon, sind der Abschluss eines schriftlichen Vertrages sowie die Zustimmung der obersten Landesbehörde beziehungsweise der dienstaufsichtsführenden Behörde nicht erforderlich. Die Annahme von Spenden und Schenkungen ist zu dokumentieren.

2.5 Sponsoringbericht

(1) Sponsoring, Spenden und Schenkungen sind gegenüber der Öffentlichkeit transparent zu machen. Die Leitstelle Korruptionsbekämpfung erstellt zu diesem Zweck alle zwei Jahre einen Bericht über Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen an die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung, den Rechnungshof sowie die staatlichen Hochschulen (Sponsoringbericht) und legt diesen dem Landtag vor. Der Sponsoringbericht wird zudem veröffentlicht. In Sponsoringverträgen sowie bei der Entgegennahme von Spenden und Schenkungen ist auf die Veröffentlichung der Zuwendung im Sponsoringbericht hinzuweisen. Ist der Zuwendungsgeber eine natürliche Person, soll dessen Einwilligung zur Veröffentlichung seiner Zuwendung im Sponsoringbericht eingeholt werden.

(2) In den Bericht aufzunehmen sind alle Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen an die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen mit jeweils einem Wert im Einzelfall ab 500 Euro. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen, deren Wert im Einzelfall unter 500 Euro liegt, sind ebenfalls in den Bericht aufzunehmen, wenn der Gesamtwert der einzelnen Zuwendungen des Gebers an die öffentliche Stelle 500 Euro im Kalenderjahr erreicht oder übersteigt.

(3) Die obersten Landesbehörden haben der Leitstelle Korruptionsbekämpfung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich die folgenden Daten zur Verfügung zu stellen:

- Empfänger der Zuwendung (Dienststelle),
- rechtliche Bewertung der Zuwendung (Sponsoring, Spende oder Schenkung),
- Art der Zuwendung (Geld-, Sach- oder Dienstleistung mit kurzer Beschreibung),
- Wert/Gegenwert der Zuwendung in Euro (gegebenenfalls geschätzt),
- Name des Gebers (kann bei Spenden und Schenkungen ausnahmsweise anonymisiert werden, wenn der Name des Gebers nicht bekannt ist oder wenn der Geber eine natür-

liche Person ist und eine Einwilligung zur Veröffentlichung nicht vorliegt),

- Verwendungszweck der Zuwendung (gefördertes Projekt, Veranstaltung).

3 Schlussbestimmungen

3.1 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter.

3.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Erfurt, den 08.01.2019

Bodo Ramelow
Der Ministerpräsident

Georg Maier
Der Minister für Inneres und Kommunales

Ministerium für Inneres und Kommunales
Erfurt, 10.01.2019
Az.: 1181-3/2018
ThürStAnz Nr. 5/2019 S. 280 – 282